

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2012

Nr. 2012/2092

Betriebsbewilligung zur Führung der Rudolf Steiner Schule, Solothurn; Erweiterung auf Kindergarten

1. Ausgangslage

Die Rudolf Steiner Schule feiert im Jahr 2012 ihr 35-jähriges Bestehen. Sie versteht sich als ein weit gespannter Lern- und Lebensraum mit einem eigenständigen pädagogischen Anliegen und ist Teil der weltweiten Waldorf-Schulbewegung, welche auf der Pädagogik Rudolf Steiners basiert. Die Schule ist politisch und konfessionell neutral und finanziert sich hauptsächlich aus dem Schulgeld der Eltern. Die Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz sind in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen (Dachorgan), welche den Gesamtlehrplan, das Kernleitbild und die schulischen Treffpunkte definiert und beschreibt. Zudem orientiert sich die Rudolf Steiner Schule Solothurn am Solothurnischen Lehrplan sowie an den kantonalen Prozessen und Strukturen.

Mit RRB Nr. 1645/1977 vom 18. März 1977 wurde der Rudolf Steiner Schule eine Betriebsbewilligung erteilt, welche das schulische Angebot von der 1. bis 12. Klasse beinhaltete. Der damals noch nicht obligatorische und deshalb nicht in der Bewilligung eingeschlossene Kindergarten wurde aber bereits von Anfang an angeboten.

In der Volksabstimmung vom 26. September 2010 wurde dem Beitritt des Kantons Solothurn zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) zugestimmt. Gleichzeitig hat das Volk eine Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) und eine Änderung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111) als Folge des HarmoS-Konkordats angenommen. Diese Änderungen traten am 1. August 2012 in Kraft. Mit Kantonsratsbeschluss KRB RG 220c/2009 vom 10. März 2010 sind die Änderungen im Volksschulgesetz vorgenommen worden. Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule. Gemäss § 19 VSG dauert die Schulpflicht 11 Jahre und beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten.

Bis zum 1. August 2012 war der Besuch des Kindergartens freiwillig. Gemäss § 18 VSG, Stand 1. August 2011, bestand jedoch bereits eine Angebotsverpflichtung für die Gemeinden. Sie waren verpflichtet, ein zweijähriges Kindergartenangebot zu ermöglichen. Die durch die Gemeinde im Minimum anzubietenden Unterrichtsstunden wurden in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG; BGS 413.121.1) im § 19^{quinquies} geregelt. Der Schulträger konnte auf eigene Kosten gemäss § 20 VV VSG die Pensen der Kinder bis zu einem festgelegten Maximum erhöhen. Der Kanton förderte kommunale sowie private Kindergärten durch Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen (§ 18^{bis} VSG). Die Staatsbeiträge wurden nach der Klassifikation der Lehrerbesoldung ausgerichtet (§ 20^{bis} VV VSG).

Mit der per 1. August 2012 geänderten Gesetzgebung entfällt nun diese Subventionsmöglichkeit. Gleichzeitig bedarf die Führung einer Privatschule inkl. eines Kindergartens gleichwohl einer staatlichen Betriebsbewilligung (Art. 108 KV). Die der Rudolf Steiner Schule mit RRB Nr. 1645/1977 vom 18. März 1977 erteilte Betriebsbewilligung muss somit mit der Bewilligung zur Führung eines Kindergartens erweitert werden.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese wird vom Regierungsrat erteilt und gilt als Polizeierlaubnis. Wenn die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird damit jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101; Art. 62 BV) verpflichtet die Kantone, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan für die Volksschule und dem Rahmenlehrplan des Kindergartens. Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Bedingungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

3. Auflagen

Die Überprüfung der nachfolgenden Bedingungen obliegt dem Volksschulamt, Abteilung Schulaufsicht. Dieser sind auf Beginn eines Schuljahres die Stundenpläne zuzustellen. Die Abteilung Schulaufsicht hat sich in regelmässigen Abständen davon zu überzeugen, dass die Bedingungen dieses Beschlusses eingehalten werden und dass die Räumlichkeiten den Anforderungen genügen. Zudem ist nicht vorgesehen, dass Kinder mit einem speziellen Förderbedarf an einer Privatschule unterrichtet werden. In Einzelfällen kann eine angeordnete Massnahme die Zuweisung an eine Privatschule erforderlich machen, da beispielsweise die öffentliche Schule die notwendige Unterstützung nicht bieten kann.

Soweit Unzukömmlichkeiten festgestellt und Mahnungen oder Anordnungen nicht umgesetzt werden, kann der Widerruf der Bewilligung durch den Regierungsrat als äusserste Massnahme eingeleitet werden.

Während der erteilten Betriebszeit hat die Rudolf Steiner Schule alle Anforderungen und die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Der Besuch vor Ort am 9. Mai 2012 durch die Abteilung Schulaufsicht und die Prüfung der Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild der Privatschule. Es konnte festgestellt werden, dass die Bedingungen erfüllt werden. Die Betriebsbewilligung kann somit erteilt werden.

4. Beschluss

gestützt auf Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) und § 110 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11):

- 4.1 Der Rudolf Steiner Schule wird die Betriebsbewilligung rückwirkend per 1. August 2012 erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht vom Kindergarten bis zur 12. Klasse.

- 4.2 Bedingungen
- 4.2.1 Die Rudolf Steiner Schule hat eine Ausbildung anzubieten, welche derjenigen in der staatlichen Schule gleichwertig ist. Diese hat sich nach den Leitideen, den Grobzielen und den Minimalzielen des Lehrplans für die Volksschule und des Rahmenlehrplans Kindergarten des Kantons Solothurn zu richten.
- 4.2.2 Aus dem Besuch der Rudolf Steiner Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine öffentliche Schule.
- 4.2.3 Die unbefristet angestellten Lehrpersonen müssen ein staatlich anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe besitzen.
- 4.2.4 Spätestens bis Ende August sind die Schüler und Schülerinnen den Schulleitungen in den Gemeinden, in denen sie schulpflichtig sind, zu melden. Mitzuteilen sind jeweils Name und Geburtsdatum sowie Name und Adresse der Eltern.
- 4.2.5 Die Namen der Schüler und Schülerinnen, die im Laufe des Jahres ein- oder austreten, sind innert drei Tagen der örtlich zuständigen Schulleitung der öffentlichen Schule mitzuteilen.
- 4.2.6 Unentschuldigte Absenzen sind der örtlich zuständigen Schulleitung der öffentlichen Schule bekannt zu geben.
- 4.2.7 Die Rudolf Steiner Schule ist verpflichtet, die nötigen Räumlichkeiten und Geräte für den vorgeschriebenen Unterricht in Turnen, Werken und Hauswirtschaft bereit zu stellen oder sich gegebenenfalls bei einer öffentlichen Schule einzumieten.
- 4.2.8 Der Unterricht wird unter die Aufsicht des Volksschulamts des Kantons Solothurn gestellt.
- 4.2.9 Der Kanton richtet aufgrund dieser Betriebsbewilligung keinerlei Beiträge aus.
- 4.2.10 Die Schulleitung hat die Eltern über die Art und Tragweite der Betriebsbewilligung in geeigneter Weise zu informieren.
- 4.3 Sollten Bedingungen dieses Beschlusses nicht eingehalten werden, behält sich der Regierungsrat den Widerruf dieser Betriebsbewilligung vor.
- 4.4 Die vorliegende Betriebsbewilligung löst die Bewilligung gemäss RRB Nr. 1645/1977 vom 18. März 1977 ab.
- 4.5 Die Gebühr für die Betriebsbewilligung wird auf 300 Franken festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Rudolf Steiner Schule, Allmendstrasse 75, 4500 Solothurn

Bewilligungsgebühr:	Fr.	300.--	(KA 4210000 / A 80575)
	<u>Fr.</u>	<u>300.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Volksschulamt

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) VEL, YJP, DK, LS

Volksschulamt (7) Wa, YK, Eg, eac, uvb, gk, mit dem Auftrag, für die Gebühr Rechnung zu stellen, kra (mit Akten)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Rudolf Steiner Schule, Allmendstrasse 75, 4500 Solothurn (**mit Rechnung**)

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn

Schuldirektion der Stadt Solothurn, Bielstrasse 24, 4500 Solothurn